



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1987	Nummer 40
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
8051	4. 6. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	818

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 6. 1987	829

I.

8051

**Durchführung
des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 4. 6. 1987 –
III A 7 – 8420 (III 3/87)

Aufsichtsbehörden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG – vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit es sich um Betriebe handelt, die nicht der Bergaufsicht unterstehen (vgl. Nr. 5.1 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes – ZustVO AltG – vom 6. Februar 1973 – GV. NW. S. 66 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 2), – SGV. NW. 28 –. Zur einheitlichen Durchführung der gesetzlichen Vorschriften wird auf folgendes hingewiesen:

- 1 Zu § 1 Geltungsbereich
 - 1.1 Vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht erfaßt wird eine Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen, die von so geringer Dauer und Intensität ist und zu der das einzelne Kind oder der einzelne Jugendliche so selten herangezogen wird, daß sie aus diesem Grund der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern nicht ähnlich ist.
 - 1.2 Auch eine kurzfristige Beschäftigung wird vom Gesetz erfaßt. Ausgenommen sind gelegentliche geringfügige Hilfeleistungen in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1. „Hilfeleistung“ bedeutet, daß jemandem Beistand geleistet wird. Dabei braucht sich die Person, der beigestanden wird oder beigestanden werden soll, nicht in einer Notlage zu befinden. Bei ihr muß jedoch zumindest ein persönliches Bedürfnis, Hilfe zu erhalten, bestehen. Hierbei ist es unerheblich, ob sie sich durch eine Gegengabe erkenntlich zeigt. Wird aber Arbeit zum Zweck des Erwerbs geleistet, so handelt es sich nicht um „Hilfeleistungen“, wie überhaupt regelmäßige und planmäßige Arbeiten keine „gelegentlichen“ Hilfeleistungen sind. Das sind vielmehr geringfügige, kurzfristige Tätigkeiten aus besonderem Anlaß.
§ 1 Abs. 2 Nr. 1 a stellt nicht allein auf die geringfügige Hilfeleistung ab, sondern verlangt, daß sie aus Gefälligkeit erbracht wird. Als Motiv für Hilfeleistungen aus Gefälligkeit kommen in Frage: Kameradschaft, Bekanntschaft, Nächstenliebe. In der Regel liegt eine Hilfeleistung aus Gefälligkeit nur dann vor, wenn sie unmittelbar den persönlichen Belangen der Person, für die diese Leistung erbracht wird, dient und nicht etwa dem Erwerbsgeschäft dieser Person zugute kommt.
 - 1.3 Die Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen aufgrund familienrechtlicher Vorschriften (z. B. § 1619 BGB) fällt grundsätzlich unter den Geltungsbereich des Gesetzes; sie wird jedoch u. a. dann nicht erfaßt, wenn es sich um geringfügige Hilfeleistungen, die nur gelegentlich erbracht werden, handelt (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 b). Die Ahndungsmöglichkeiten bei Verstößen von Personensorgeberechtigten sind dieselben, wie bei der Beschäftigung fremder Kinder und Jugendlicher.
 - 1.4 Unter dem Begriff „Familienhaushalt“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind in landwirtschaftlichen Lebensgemeinschaften Haus und Hof zu verstehen.
 - 1.5 Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in kulturtragenden oder dem Brauchtum dienenden Organisationen wird vom Gesetz nicht erfaßt, soweit es sich um Freizeitgestaltung handelt. Hierzu zählt u. a. die Mitwirkung in Chören, Tanzgruppen, Musikkapellen und bei Karnevalsveranstaltungen. Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Theateraufführungen kann nur dann als Freizeitgestaltung bewertet werden, wenn die Vorstellungen von Amateurtheatergruppen durchgeführt werden

und die Theaterbesucher für die Vorstellung keine Gegenleistung zu erbringen haben.

Im übrigen überprüfen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, daß der Rahmen der Freizeitgestaltung überschritten sein könnte, weil aufgrund der Dauer und Intensität der Mitwirkung eine Überforderung der Kinder und Jugendlichen zu besorgen ist.

Der Rahmen der Freizeitgestaltung ist jedenfalls dann überschritten, wenn die drei folgenden Kriterien im Einzelfall erfüllt sind:

- 1.51 Die Tätigkeit der Kinder oder Jugendlichen wird von den Eltern oder einem Dritten vermarktet, d. h. die Tätigkeit erbringt nach Abzug einer alters- und tätigkeitsangemessenen Aufwandsentschädigung einen Gewinn. Dabei ist unerheblich, wem der wirtschaftliche Nutzen zufließt.
- 1.52 Die Kinder oder Jugendlichen unterliegen einer Verpflichtung zur Ableistung der Tätigkeit. Es genügt auch, wenn die Eltern eine Verpflichtung trifft, die Kinder oder Jugendlichen zur Ableistung der Tätigkeit anzuhalten. Die Verpflichtung muß nicht einzelvertraglicher Natur sein. Es reicht aus, wenn die Kinder oder Jugendlichen oder deren Eltern Druck ausgesetzt sind, z. B. durch Vereinsstrafen oder der Drohung mit Vereinsausschluß.
- 1.53 Die Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen hebt sich durch eine erhebliche zeitliche Beanspruchung und eine gewisse Regelmäßigkeit von der reinen Freizeitgestaltung ab. Es kann einerseits ausreichen, wenn Kinder und Jugendliche eine einmalige bezahlte Leistung auf vertraglicher Basis erbringen, für die jedoch häufiges Üben Voraussetzung ist. Andererseits kann auch eine zeitlich umfangreichere Tätigkeit zulässig sein, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1.51 und 1.52 nicht erfüllt sind.

2 Zu § 2 Kind, Jugendlicher

Nach § 2 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes – SchpflG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), – SGV. NW. 223 – beginnt das Schuljahr in allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres unabhängig von der Lage der Sommerferien. Die Vollzeitschulpflicht endet nach zehn Schuljahren; dabei ist nicht erforderlich, daß die Klasse 10 erfolgreich abgeschlossen ist. Das bedeutet, daß Schüler mit dem Tag der Zeugnisaushändigung nach zehn Schuljahren Jugendliche im Sinne des JArbSchG sind mit der Folge, daß sie ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen können. Eine vorzeitige Beendigung der zehnjährigen Vollzeitschulpflicht ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Schüler einen der Abschlüsse, die nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen sind, in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Der Schüler gilt in diesem Fall als Jugendlicher, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde der vorzeitigen Beendigung zugestimmt hat.

3 Zu § 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

- 3.1 Vom Verbot der Kinderbeschäftigung ausgenommen ist u. a. die Tätigkeit von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Auf die Tätigkeit finden § 7 Abs. 2 Nr. 2 und §§ 9 bis 40 entsprechende Anwendung. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben sich bei der Auswahl der Betriebe, die für das Schülerbetriebspraktikum in Frage kommen, und bei der Regelung der Beschäftigungsbedingungen für die Schüler zu beteiligen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß der Arbeitseinsatz der Schüler sich im Rahmen des Gesetzes bewegt.
- 3.2 Das Verbot der Beschäftigung von Kindern gilt in bestimmten Bereichen nicht, wenn die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist.
- 3.2.1 Als Anhaltspunkt für die Überwachung der Beschäftigung von eigenen und fremden Kindern in

Anlage 1

- der Landwirtschaft sind in der Anlage 1 landwirtschaftliche Tätigkeiten zusammengestellt, die im Regelfall für Kinder zu schwer, zu gefährlich oder sonst ungeeignet sind. Diese Zusammenstellung ist als Richtlinie gedacht. Sie bedeutet nicht, daß alle aufgeführten Arbeiten ausnahmslos ungeeignet sein müssen; andererseits kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß alle nicht aufgeführten Arbeiten für Kinder geeignet sind. Vielmehr sind im Einzelfall die Konstitution des Kindes und die Umstände, unter denen die Kinder beschäftigt werden oder beschäftigt werden sollen, bedeutsam. Zu beachten ist ferner, daß eine an sich leichte Arbeit bei einer längeren Beschäftigungsdauer „schwer“ und damit unzulässig werden kann. Die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind stets zu berücksichtigen.
- 3.22 Das Austragen von Zeitungen und Zeitschriften ist immer dann als schwer und damit für Kinder unzulässig anzusehen, wenn Pakete von mehr als 5 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel nicht nur gelegentlich gehoben oder befördert werden sollen. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln (Handwagen, Fahrrad mit geeignetem Gepäckträger usw.) gehoben oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung des Kindes nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1. Eine nicht für Kinder geeignete Beschäftigung ist das Kassieren von Zeitungs- und Zeitschriftengeld bei einem größeren Kundenkreis.
- 3.23 Für die Beschäftigung mit Handreichungen beim Sport gelten die Sätze 1 und 2 der Nummer 3.22 entsprechend (z. B. beim Golfspiel das Schleppen von Geräten durch Caddies). Keine Handreichungen, sondern unzulässige Beschäftigungen sind z. B. das Ausmistern von Pferdeställen oder das Putzen der Pferde, es sei denn, daß es sich lediglich um leichte Mithilfe bei diesen Arbeiten handelt.
- 3.24 Jugendliche über 15 Jahre, die noch vollzeitschulpflichtig sind, dürfen in den Schulferien für insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr „Ferienjobs“ annehmen. Die Wochen müssen nicht zusammenhängend sein; sie können auf die einzelnen Ferien aufgeteilt werden. Der Arbeitgeber hat sich vor Beginn der Beschäftigung zu vergewissern, daß die vier Wochen noch nicht überschritten sind und durch die Tätigkeit bei ihm nicht überschritten werden. Für die Beschäftigung im Ferienjob gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 31 entsprechend.
- 4 Zu § 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen
- 4.1 Der Begriff Musikaufführungen umfaßt Instrumental- und Gesangsdarbietungen aller Art. Hierzu gehören Singspiele u. ä. Veranstaltungen ebenso wie Darbietungen von selbstständigen Kinderchören und von Kindergruppen, die Gesangsvereinen Erwachsener angehören. „Andere Aufführungen“ können Ballete, lebende Bilder, Zirkusaufführungen, Brauchtums- und Folkloreveranstaltungen u. a. sein (vgl. auch Nummer 1.5).
- 4.2 Voraussetzung für die Bewilligung von Ausnahmen ist, daß die Kinder bei der Aufführung, Veranstaltung usw. gestaltend mitwirken. Keinesfalls dürfen Kinder etwa als Empfangspagen, Platzanweiser, Programmverkäufer oder dergleichen beschäftigt werden. Daß kulturelle Belange die Mitwirkung der Kinder erfordern, verlangt das Gesetz nicht.
- 4.3 Die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die der Antragsteller vorzulegen hat, kann von jedem Arzt ausgestellt werden. In Zweifelsfällen kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- 4.4 Bevor das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt eine Ausnahme bewilligt, muß u. a. sichergestellt sein, daß nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird. Da das Gesetz nur dem Arbeitgeber Verpflichtungen auferlegt, muß davon ausgegangen werden, daß der Arbeitgeber die Freizeit zu gewähren hat. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf jede Beschäftigung der Kinder durch den Arbeitgeber. Inanspruchnahmen der Kinder, die außerhalb des Einflusses des Arbeitgebers liegen, bleiben dagegen unberührt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat solche Inanspruchnahmen aber, soweit sie ihm bekannt sind (z. B. Schulbesuch), bei seiner Entscheidung über einen Ausnahmeantrag zu berücksichtigen. Gegebenenfalls wird sich daher eine häufige Bewilligung von Ausnahmen für ein und dasselbe Kind verbieten.
- 4.5 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat sich bei schulpflichtigen Kindern vor Bewilligung einer Ausnahme u. a. zu vergewissern, daß ihr Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird. Es kann vom Antragsteller verlangen, daß er eine entsprechende Bescheinigung der Schule beibringt, oder selbst die Schule hören.
- 4.6 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat ferner vor Bewilligung einer Ausnahme das zuständige Jugendamt zu hören. Es kann weitere Stellen hören. Die Bewilligung einer Ausnahme sowie ihr Widerruf (§ 54 Abs. 1) sind in jedem Fall dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben, also auch dann, wenn er nicht selbst Antragsteller ist. Die beteiligten Stellen sind von der Entscheidung zu unterrichten.
- 4.7 Eine Ausnahme kann für die wiederholte Beschäftigung – auch an verschiedenen Orten – innerhalb eines bestimmten Zeitraums bewilligt werden. Hierbei ist die Regelung der örtlichen Zuständigkeit (§ 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW) zu beachten. Sollen mehrere Kinder gemeinsam beschäftigt werden, wie beispielsweise bei Chören, so kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt – nachdem es für jedes einzelne Kind geprüft hat, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind – dem Arbeitgeber (im Beispielsfall dem Chorleiter) eine Sammelbewilligung für die namentlich aufzuführenden Kinder erteilen.
- 4.8 Bewilligt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Ausnahmen auch für die Beschäftigung von Kindern außerhalb seines Aufsichtsbezirks, so leitet es dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unmittelbar Durchschrift der Ausnahmebewilligung zu, wenn die Orte, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, bei Erteilen der Bewilligung bekannt sind. Sind diese Orte nicht bekannt, so ist die Bewilligung mit der Auflage zu verbinden, das für den Ort der jeweiligen Beschäftigung zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig vor Beginn der Beschäftigung zu benachrichtigen.
- 5 Zu § 7 Mindestalter für die Beschäftigung
- Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, aber noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses u. a. nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28 Nr. 1 durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfall darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen für die Beschäftigung vorliegen. In Zweifelsfällen ist der Staatliche Gewerbearzt hinzuzuziehen, der dann im Benehmen mit dem Arzt, der die Erstuntersuchung nach § 32 durchgeführt hat, entscheidet, ob die Tätigkeit, die der Jugendliche ausübt oder ausüben soll, geeignet ist.
- 6 Zu § 8 Dauer der Arbeitszeit
- 6.1 § 8 ist im Zusammenhang zu sehen mit § 15, der die Fünf-Tage-Woche für die Jugendlichen – ausgenommen die entsprechend § 5 Abs. 3 beschäftigten und die im Einzelhandel tätigen (vgl. § 15 Satz 2 und § 16 Abs. 4) – normiert. Das ist u. a. auch bedeutsam für die zeitliche Lage des theoretischen oder praktischen Unterrichts, den vor allem größere Betriebe vielfach zur Ergänzung des Berufsschulunterrichts erteilen.
- 6.1.1 Wird Unterricht vom Betrieb erteilt in Erfüllung der Verpflichtung, den Jugendlichen entsprechend den Ausbildungsvorschriften die erforderlichen theore-

- tischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, ist die Unterrichtszeit Arbeitszeit. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Arbeitgeber erklärt, daß die Teilnahme freiwillig sei.
- 6.12 Wird vom Betrieb weiterführender Unterricht erteilt, dessen Stoff über die nach den Ausbildungsvorschriften zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten hinausreicht und der insbesondere darauf abzielt, den Jugendlichen später die Möglichkeit zu eröffnen, eine qualifiziertere Tätigkeit auszuüben, als nach dem Ausbildungsziel vorgesehen ist, so handelt es sich bei dieser Unterrichtszeit nicht um Arbeitszeit, wenn den Jugendlichen die Teilnahme am Unterricht freigestellt ist. Ein solcher Unterricht kann an einem arbeitsfreien Tag oder nach Arbeits-schluß stattfinden.
- 6.13 Veranstaltet der Betrieb Sportkurse, Sprachkurse, Nähkurse, Bastelkurse, „Hobbykurse“ u. a., so ist die hierfür aufgewendete Zeit keine Arbeitszeit, soweit die Teilnahme freiwillig ist und der erteilte Unterricht nicht zum Unterricht nach Nummer 6.11 gehört.
- 6.2 Vielfach wird – um eine vollwertige Berufsausbildung zu gewährleisten – Unterricht, der die betriebliche Ausbildung ergänzt, in außerbetrieblichen Einrichtungen erteilt. Der Unterricht in diesen Einrichtungen kann z. B. an einigen Nachmittagen in der Woche, samstags (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 8) oder in zusammenhängenden ein- oder mehrwöchigen Kursen erteilt werden. Die Zeit der Teilnahme an diesen Ausbildungsmaßnahmen ist einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1). Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Freizeit, die Ersatzfreizeit für Samstagsbeschäftigung und die Nachtruhe sind zu beachten. Im übrigen gelten Nummern 6.11 bis 6.13 entsprechend.
- 6.3 Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden, um die ausfallende Zeit auszugleichen. Der Ausgleich darf nur in derselben Kalenderwoche erfolgen. Die Vorschriften über die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 40 Stunden, über die Fünf-Tage-Woche, die Samstags- und Sonntagsruhe sowie über den Aus-hang nach § 48 bleiben unberührt. Die achteinhalb Stunden stellen in jedem Fall die Grenze der täglichen Höchstarbeitszeit dar; das gilt auch, wenn die Verkürzung an den übrigen Beschäftigungstagen der Woche insgesamt mehr als zwei Stunden beträgt.
- 6.4 Zur Landwirtschaft im Sinne des § 8 Abs. 3 rechnen auch landwirtschaftliche Nebenbetriebe, falls sie ausschließlich für den Bedarf des Hauptbetriebs arbeiten, ferner der Gartenbau, die gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie Familienhaushalte, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb des Arbeitgebers verbunden sind, wenn regelmäßig auch Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden.
- 6.41 In den Fällen, in denen ein Gartenbaubetrieb mit einem Handelsgeschäft für Erzeugnisse des Gartenbaus verbunden ist (insbesondere bei einer Gärtnerei mit Blumenhandel, in der Produktions- und Handelsbetrieb eine Einheit bilden), kann es zweifelhaft sein, ob § 8 Abs. 3 Anwendung findet. Als selbständiger Nebenbetrieb des Gartenbaubetriebs im Sinne von Nummer 6.4 kann das Handelsgeschäft in derartigen Fällen nicht angesehen werden. Vielmehr muß der gesamte Betrieb einheitlich entweder als landwirtschaftlicher Betrieb oder als Gewerbebetrieb behandelt werden.
- 6.42 Wenn in dem Handelsgeschäft mehr als 50% fremde Erzeugnisse verwertet werden, ist der gesamte Betrieb als Gewerbe, und wenn mehr als 50% eigene Erzeugnisse verwertet werden, ist der gesamte Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb anzusehen. Ist das Handelsgeschäft nach § 14 der Gewerbeordnung – GewO – angemeldet, kann bis zum Beweis des Ge-genteils vermutet werden, daß der gesamte Betrieb ein Gewerbebetrieb ist.
- 7 Zu § 9 Berufsschule
- 7.11 An einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten Dauer – in der Regel also bei sechs Unterrichtsstunden – darf der Arbeitgeber den Jugendlichen im Betrieb nicht beschäftigen; dieser Tag ist mit acht Stunden auf die Arbeitszeit anzurechnen. Die völlige Freistellung von der Betriebsarbeit und die Anrechnung auf die Arbeitszeit mit acht Stunden kommt aber nur einmal in jeder Woche in Betracht. Wenn der Jugendliche einen weiteren Berufsschultag in der Woche hat, wird der zweite Tag mit der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen, d. h. mit den tatsächlichen Zeitstunden auf die Arbeitszeit angerechnet. Eine bestimmte Art oder Dauer der Pausen ist nicht festgelegt. Daraus ergibt sich, daß bei der Berechnung der Zeitstunden alle Pausen, z. B. auch die Mittagspause zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht, zu berücksichtigen sind. Demgemäß kann der Jugendliche mit der höchstzulässigen Tagesarbeitszeit nach Abzug der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen im Betrieb beschäftigt werden. Welcher von den über fünfständigen Berufsschultagen in einer Woche arbeitsfrei bleibt, wird der Einzelfallregelung vorbehalten. Im Zweifel hat jedoch der Arbeitgeber das Dispositionsrecht.
- 7.12 Die Schulen regeln – ggf. im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde –, wie der Berufsschulunterricht erteilt wird. Zum Unterricht gehören auch gemeinschaftsbildende Veranstaltungen. Welche Form dafür gewählt wird, bestimmt sich allein nach den pädagogischen Erfordernissen.
- 7.13 Hinsichtlich der Anerkennung von SV-Veranstaltungen als Berufsschulunterricht und damit die Anrechnung der dafür aufgewendeten Zeit auf die Unterrichtszeit im Sinne des § 9 Abs. 2 wird auf den RdErl. d. Kultusministers v. 22. 11. 1979 (BASS 17-51 Nr. 1) verwiesen.
- Führt die SV Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit durch, die als Schulveranstaltungen vom Schulleiter genehmigt sind, so hat der Arbeitgeber den Jugendlichen für die Teilnahme daran freizustellen und die Zeit auf die Arbeitszeit anzurechnen.
- 7.21 Im Blockunterricht wird der Berufsschulunterricht eines Schuljahres zu einem oder mehreren Unterrichtsblöcken zusammengefaßt, so daß ein Wechsel zwischen schulischem Vollzeitunterricht und betrieblicher oder überbetrieblicher Ausbildung entsteht (so auch § 1 der Blockunterrichtsverordnung vom 28. April 1983 – GV. NW. S. 157/SGV. NW. 223/BASS 12-61 Nr. 3). Der Arbeitgeber darf den Jugendlichen in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an fünf Tagen nicht beschäftigen (vgl. hierzu auch § 3 der Blockunterrichtsverordnung). Das Gesetz stellt auf den Unterrichtsplan ab. Das bedeutet, daß unvorhergesehen ausfallende Unterrichtsstunden oder -tage, wie sie sich z. B. durch Krankheit von Lehrern ergeben können, den Charakter der Blockunterrichtswochen nicht ändern. Dagegen ist der Unterrichtsausfall am Rosenmontag sowie der Unterrichtsausfall, der durch den in aller Regel langfristig geplanten Lehrerausflug entsteht, anders zu beurteilen. Wann eine frühzeitige Ankündigung eines Unterrichtsausfalls vorliegt, die diesen nicht mehr als unvorhergesehen erscheinen läßt und demzufolge das Merkmal „planmäßig“ beeinflusst, kann im übrigen nur nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden.
- 7.22 Zusätzlich zum Blockunterricht sind betriebliche, nicht dagegen außerbetriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden in der Woche zulässig. Dazu dürfen nur Jugendliche herangezogen werden, die sich tatsächlich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Da die Jugendlichen samstags und sonntags auch nicht zu Ausbildungszwecken im Betrieb tätig sein dürfen – abgesehen von den in § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 genannten Betrieben –, muß

- die Ausbildungsveranstaltung an einem der anderen Werkzeuge stattfinden. Dabei ist darauf zu achten, daß schulischer Unterricht und betriebliche Ausbildungsveranstaltung zusammen acht Stunden nicht überschreiten. Im übrigen wird auf Nummer 6 verwiesen. Befinden sich Jugendliche mit Blockunterricht nicht in einer Ausbildung oder hält der Betrieb für Auszubildende keine Ausbildungsveranstaltung ab, so sind auch Berufsschulwochen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 auf die Arbeitszeit anzurechnen.
- 7.3 Nach § 11 Abs. 1 SchpflG dauert die Berufsschulpflicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach dem 31. 7. 1986 begonnen haben, in der Regel solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist. Für die Betroffenen gelten demgemäß nach § 9 Abs. 4 die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 3 über den Besuch der Berufsschule und die Anrechnung auf die betriebliche Arbeitszeit ebenfalls.
- 8 Zu § 10 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
- Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen u. a. an dem Arbeitstag von der Arbeit freizustellen, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht. Das gilt auch, wenn die schriftliche Prüfung auf mehrere Tage verteilt ist. Aus dem Wort „unmittelbar“ ergibt sich, daß das Freistellungsgebot entfällt, wenn die schriftliche Abschlußprüfung nach einem Tag stattfindet, der nicht Arbeitstag war (z. B. arbeitsfreier Sonn- oder Feiertag, Ersatzruhetag, Urlaubstag).
- 9 Zu § 13 Tägliche Freizeit
- Für das Gebot, die Jugendlichen nach Arbeitsschluß nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden zu beschäftigen, gilt Nummer 4.4 entsprechend.
- 10 Zu § 14 Nachtruhe
- 10.1 Der Begriff „Gaststättengewerbe“ ist im Arbeitsschutzrecht weit auszulegen. Er erfaßt jeden Betrieb, in dem – gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig – Getränke oder Speisen verabreicht oder Personen beherbergt werden.
- 10.2 Nach § 14 Abs. 4 gelten die Ausnahmen für die Beschäftigung Jugendlicher nach 20.00 Uhr (Absatz 2 Nrn. 1 bis 3) nicht, wenn die Jugendlichen am folgenden Tag vor 9.00 Uhr Berufsschulunterricht haben; in diesem Fall dürfen sie nur bis 20.00 Uhr beschäftigt werden. Das gilt für die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Jugendlichen über 16 Jahre in mehrschichtigen Betrieben auch dann, wenn zusätzlich die Ausnahme nach Absatz 5 Satz 2 in Anspruch genommen wird. Anders liegt der in Absatz 5 Satz 1 genannte Fall: Die Verkürzung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungszeit auf 20.00 Uhr wäre hier sinnlos, weil die Ausdehnung auf 21.00 Uhr gerade deswegen zugelassen wurde, um den Jugendlichen unnötige Wartezeiten zu ersparen, die – verkehrstechnisch bedingt – bei einer Beschäftigung nur bis 20.00 Uhr entstanden.
- 10.3 Die Beschäftigung von Jugendlichen bei Veranstaltungen über 20.00 Uhr hinaus bis längstens 23.00 Uhr kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nur bewilligen, wenn die Jugendlichen bei diesen Veranstaltungen gestaltend mitwirken, d. h. unmittelbar an der Darbietung beteiligt sind. Unzulässig ist eine Beschäftigung im Rahmen der äußeren Organisation der Veranstaltung. Dazu zählt auch die Tätigkeit des technischen Personals wie beispielsweise Maskenbildner, Beleuchter, Handwerker, Bühnenarbeiter.
- 10.4 Nach § 3 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes – JöSchG – vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) darf Jugendlichen der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben nicht gestattet werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift sieht das Gesetz nicht vor. Demzufolge können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in diesem Bereich auch keine Ausnahmen für eine gestaltende Mitwirkung von Jugendlichen zulassen (§ 14 Abs. 7 Satz 2).
- 10.5 Ob, gegebenenfalls unter welchen Bedingungen, Jugendliche bei öffentlichen Tanzveranstaltungen anwesend sein dürfen, regelt § 5 JöSchG. Ist die Anwesenheit erlaubt, können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auch zulassen, daß Jugendliche bei Veranstaltungen nach 20.00 Uhr bis längstens 23.00 Uhr gestaltend mitwirken. In diesem Fall ist der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde Durchschrift der Bewilligung zu übersenden.
- 10.6 Für verheiratete Jugendliche gilt das JöSchG nicht (§ 2 Abs. 5 JöSchG).
- 11 Zu § 15 Fünf-Tage-Woche
- Die entsprechende Anwendung von § 5 Abs. 3 bedeutet, daß Jugendliche mit den dort genannten Arbeiten und für die dort genannte Anzahl von Stunden wie Kinder an mehr als fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden dürfen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß auch dann die Beschäftigung insgesamt nur im Rahmen der – in § 8 festgesetzten – täglichen und wöchentlichen – Höchstarbeitszeiten (vgl. § 4 Abs. 5) und der übrigen Schutzvorschriften des dritten Abschnitts (z. B. §§ 22, 23, 14, 9) zulässig ist. Dagegen sind für eine solche Beschäftigung die nur für Kinder geltenden Schutzvorschriften des § 5 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 nicht anwendbar.
- Soweit die Regelung die Landwirtschaft betrifft, kann sie nur für Jugendliche gelten, die sonst nicht in der Landwirtschaft tätig sind, d. h. dort weder in einem Ausbildungs- noch in einem Arbeitsverhältnis stehen. Für die voll in der Landwirtschaft beschäftigten Jugendlichen ist eine Abweichung von der Fünf-Tage-Woche nicht möglich (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3, § 17 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3).
- 12 Zu § 16 Samstagsruhe
- 12.1 Samstagsbeschäftigung ist u. a. zulässig in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen. Damit soll die Beschäftigung Jugendlicher in solchen Betrieben ermöglicht werden, die so eng mit der offenen Verkaufsstelle verbunden sind, daß der Verkauf in erheblichem Umfang gestört, wenn nicht unmöglich gemacht würde, falls der dazugehörige Betrieb am Samstag nicht arbeiten würde. Das bedeutet, daß im Betrieb Waren hergestellt werden müssen, die in der offenen Verkaufsstelle – zumindest auch – verkauft werden. Reine Reparatur- oder Änderungswerkstätten mit offenen Verkaufsstellen werden von der Ausnahmeregelung nicht erfaßt. Für Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten gilt die Sonderregelung des § 16 Abs. 2 Nr. 11.
- 12.2 Die Mitwirkung der Jugendlichen bei Musikaufführungen usw. braucht im Gegensatz zu § 14 Abs. 7 nicht gestaltender Art zu sein.
- 12.3 § 16 Abs. 2 Satz 2 ist eine Soll-Vorschrift. Es ist deshalb bei Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nicht zu beanstanden, wenn Jugendliche an allen Samstagen im Monat beschäftigt werden.
- 12.4 § 16 Abs. 4 legt für Jugendliche, die in den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Betrieben beschäftigt werden, eine Ausnahme von der Fünf-Tage-Woche fest.
- 13 Zu § 17 Sonntagsruhe
- 13.1 In der Landwirtschaft und Tierhaltung dürfen Jugendliche an Sonntagen nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die naturnotwendig sind. Auch wenn sich die Tätigkeit lediglich über einige Stunden erstreckt, ist der Jugendliche an einem berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche ganz von der Arbeit freizustellen.
- 13.2 Die Regelung in Absatz 2 Nr. 5 entspricht teilweise der in § 16 Abs. 2 Nr. 7 (vgl. Nr. 12.2). Eine Beschäftigung bei Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen ist dagegen zwar samstags, nicht aber sonntags zulässig.

- 13.3 Anders als bei der Samstagsbeschäftigung dürfen Jugendliche, für die Sonntagsbeschäftigung zulässig ist, nicht an allen Sonntagen beschäftigt werden. Zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Das gilt auch dann, wenn die Jugendlichen an einem Feiertag beschäftigt werden, der auf einen Sonntag fällt (§ 18).
- 14 Zu § 18 Feiertagsruhe
Werden Jugendliche an einem Feiertag beschäftigt, der auf einen Sonntag fällt, so ergibt sich die Freistellungsverpflichtung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche aus § 17 Abs. 3.
- 15 Zu §§ 16, 17, 18 jeweils Absatz 3 Satz 2 Ersatzfreizeiten für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsbeschäftigung
Die Regelungen sind so zu verstehen, daß der Betriebsruhetag nur für eine Ersatzfreizeit in Anspruch genommen werden kann. Findet also in einer Woche eine Beschäftigung am Samstag und am Sonntag statt, so kann am Betriebsruhetag lediglich die Ersatzfreizeit für einen dieser beiden Tage gewährt werden; für den zweiten Tag muß der Jugendliche zusätzlich an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag der Woche von der Arbeit freigestellt werden. Wird der Jugendliche außerdem noch an einem Feiertag beschäftigt, der auf einen Werktag fällt, ist er darüber hinaus an einem weiteren berufsschulfreien Tag von der Arbeit freizustellen. Gegenüber der Regelung für die sonstigen Jugendlichen ändert sich somit zwar die Lage der arbeitsfreien Tage, nicht jedoch die Anzahl (vgl. auch § 20 Nr. 3 Satz 2).
- 16 Zu § 21 Ausnahmen in besonderen Fällen
Ein Notfall liegt vor, wenn infolge eines ungewöhnlichen, unvorhersehbaren plötzlichen Ereignisses im Einzelfall eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder große Sachwerte besteht. Nur für vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung dieser Gefahren erforderlich sind, und nur, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen, ist der Unternehmer von der Einhaltung der Vorschriften in §§ 8 und 11 bis 18 befreit. Werden die Grenzen der Arbeitszeit nach § 8 überschritten, muß er die Mehrarbeit innerhalb der drei Wochen, die auf die Woche folgen, in der die Mehrarbeit geleistet wurde, durch Arbeitszeitverkürzung ausgleichen; das kann stunden- oder auch tageweise geschehen.
- 17 Zu § 21 a Abweichende Regelungen
Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrags können in Abweichung von den gesetzlichen Regelungen u. a. Ausnahmen von den Vorschriften über die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, die Dauer und Lage der Pausen und die Beschäftigungsverbote an Samstagen und Sonntagen zugelassen werden.
Soweit ein Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist, kann im Geltungsbereich eines Tarifvertrags eine von den gesetzlichen Ausnahmevorschriften abweichende Regelung des Tarifvertrags durch Betriebsvereinbarung oder – wenn kein Betriebsrat vorhanden ist – durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber sowie dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten übernommen werden. Wenn Arbeitgeber sich insoweit auf tarifliche Ausnahmevorschriften berufen, haben sie den Tarifvertrag sowie die Betriebsvereinbarung oder die schriftliche Vereinbarung mit dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten vorzulegen (§ 50 Abs. 1).
- 18 Zu § 22 Gefährliche Arbeiten i. V. m. § 27 Abs. 1 Behördliche Anordnungen und Ausnahmen
- 18.1 § 22 enthält generelle und individuelle Beschäftigungsverbote, die z. B. in Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Richtlinien, durch sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse – u. a.

die vom Fachnormenausschuß Ergonomie im Deutschen Institut für Normung (DIN) erarbeiteten DIN-Normen – oder durch die ärztliche Bescheinigung nach § 39 konkretisiert sind. Bei Jugendlichen, die unter die Ausnahmeregelungen des § 22 Abs. 2 fallen, ist zu beachten, daß die Ausnahme nicht gilt, wenn ein individuelles ärztliches Beschäftigungsverbot nach § 40 Abs. 1 besteht.

- 18.2 Die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten, bei denen sie bestimmten schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind, ist nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 grundsätzlich verboten. Dabei bereitet die Feststellung der physikalischen Einflußfaktoren (außergewöhnliche Hitze oder Kälte, starke Nässe, Lärm, Erschütterungen, Strahlen usw.) in der Praxis keine grundsätzlichen Schwierigkeiten. Zur Feststellung, ob eine schädliche Einwirkung von Gefahrstoffen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 5 vorliegt, ist das Ergebnis der Ermittlung nach § 16 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und insbesondere das Ergebnis der Überwachung der Konzentrationen der gefährlichen Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz (§ 18 GefStoffV) zugrunde zu legen.

Grundsätzlich ist der Umgang mit anderen als ätzenden, reizenden oder mindergiftigen Gefahrstoffen für Jugendliche verboten. Für die ätzenden, reizenden oder mindergiftigen Gefahrstoffe gilt das Verbot nur, wenn ihre Auslöseschwelle überschritten ist.

Das generelle Beschäftigungsverbot gilt über den Umgang mit Gefahrstoffen hinaus auch für Tätigkeiten in Bereichen, in denen Jugendliche nicht selbst mit den Gefahrstoffen umgehen, in denen sie aber schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe ausgesetzt sind. Solche Gefahrenbereiche im Sinne des § 14 Abs. 1 GefStoffV liegen dann vor, wenn die Auslöseschwelle eines gefährlichen Stoffes in dem Bereich umgangsbedingt überschritten wird.

Ausnahmeregelungen von dem generellen Umgangsverbot sind in Abhängigkeit von den Gefährlichkeitsmerkmalen der Gefahrstoffe in § 28 GefStoffV vorgesehen. Dabei wird zur Beurteilung der Gefährdung der Jugendlichen durch die Gefahrstoffe ebenfalls die Auslöseschwelle herangezogen. Sie ist in der Regel als Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz festgelegt und als Schichtmittelwert (8-Stunden-Mittelwert) definiert. Die Feststellung, ob für einen gefährlichen Stoff die Auslöseschwelle über- oder unterschritten ist, erfolgt im Rahmen der Überwachung des TRK- bzw. MAK-Wertes auf der Grundlage der TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen“. Dabei ist für die Beschränkung der Beschäftigung Jugendlicher zwischen gefährlichen Stoffen, für die ein arbeitsmedizinisch-toxikologisch begründbarer Grenzwert besteht (Stoffe mit MAK-Wert) und Stoffen, für die ein solcher Grenzwert nicht besteht (krebserzeugende Stoffe) zu unterscheiden.

Bei Stoffen mit MAK-Wert ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der MAK-Wert nicht eingehalten wird. Es darf also kein Schichtmittelwert der Arbeitsplatzkonzentration eines gefährlichen Stoffs über dem MAK-Wert liegen.

Für Stoffe mit BAT-Wert ist die Auslöseschwelle auch dann überschritten, wenn der BAT-Wert nicht eingehalten wird. Stoffspezifisch kann darüber hinaus dem BAT-Wert in einer technischen Regel der Vorrang gegenüber der üblichen Definition der Auslöseschwelle als Raumluftkonzentration gegeben werden, wenn entsprechende arbeitsmedizinisch-toxikologische Erkenntnisse vorliegen.

Für krebserzeugende Stoffe ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn der TRK-Wert nicht dauerhaft sicher eingehalten wird. Dies muß in der Regel unterstellt werden, wenn Schichtmittelwerte der Arbeitsplatzkonzentration höher als $\frac{1}{4}$ des TRK-Wertes liegen. Für einen krebserzeugenden Stoff der Gruppe I (Anhang II, Nr. 1.1 GefStoffV), für den kein TRK-Wert festgesetzt ist, ist die Auslöseschwelle überschritten, wenn eine Exposition nicht sicher ausgeschlossen ist.

Können Stoffe durch die Haut aufgenommen werden, ist darüber hinaus von einer Überschreitung der Auslöseschwelle auszugehen, wenn beim Umgang mit den Gefahrstoffen ein unmittelbarer Hautkontakt besteht.

Liegen gesicherte arbeitsmedizinisch-toxikologische Erkenntnisse einschl. Bio-Monitoring vor, die für bestimmte Stoffe eine Abweichung von der Festlegung der Auslöseschwelle nötig oder möglich machen, kann die Festsetzung stoffspezifisch im Rahmen der TRGS 120 ff und der ZH 1/600 erfolgen. Dort können stoffspezifisch auch Arbeitsverfahren bzw. Tätigkeiten genannt werden, für die eine Überschreitung der Auslöseschwelle zu unterstellen oder auszuschließen ist.

Erfolgt eine Exposition gegenüber mehreren verschiedenen, in ihrer Wirkung aber gleichgerichteten Gefahrstoffen, ist zur Beurteilung, ob eine schädliche Einwirkung vorliegt, die TRGS 403 hinzuzuziehen. Laborarbeitsplätze müssen ferner den jeweils geltenden Richtlinien der Berufsgenossenschaften (z. Zt. ZH 1/119) und des VDI (z. Zt. VDI-Richtlinien 2051 - Lüftung von Laboratorien) für chemische Laboratorien entsprechen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist im allgemeinen nicht anzunehmen, daß Jugendliche an entsprechenden Arbeitsplätzen schädlichen Einwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 5 ausgesetzt sind. Zur Beurteilung des einzelnen Arbeitsplatzes sollten der Betriebsrat (§ 80 des Betriebsverfassungsgesetzes) und der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit (§§ 3 und 8 des Arbeitssicherheitsgesetzes) eingeschaltet werden. Im übrigen gilt § 22 Abs. 2 Satz 2 auch für diese Fälle.

- 18.3 Die Beschäftigungsverbote in § 22 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 gelten nach § 22 Abs. 2 nicht für über 16 Jahre alte Jugendliche, soweit die dort genannten Arbeiten ausgeführt werden müssen, um das Ausbildungsziel zu erreichen; dabei muß ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet sein. Hinsichtlich der Erreichung des Ausbildungsziels gilt Nummer 19.5 Abs. 1 entsprechend. Die Gefahren, vor denen Jugendliche in diesen Fällen geschützt werden sollen, sind solche, die von Maschinen, Geräten, Umwelteinflüssen, gefährlichen Arbeitsstoffen u. ä. ausgehen. Um die von der Ausnahmenvorschrift erfaßten Jugendlichen davor schützen zu können, muß derjenige, der die Aufsicht führt, die Gefahren kennen, d. h. er muß die entsprechenden technischen oder naturwissenschaftlichen Kenntnisse haben. Das kann von Ausbildern, Meistern, Vorarbeitern u. ä. Personen erwartet werden. Sie sind damit in der Regel Fachkundige im Sinne von § 22 Abs. 2 Nr. 2.
- 18.4 § 27 Abs. 1 eröffnet dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt die Möglichkeit, in Zweifelsfällen verbindlich festzustellen, daß eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen des § 22 oder einer Rechtsverordnung nach § 28 fällt. Darüber hinaus kann es in Einzelfällen die Beschäftigung mit bestimmten Arbeiten beschränken oder verbieten, wenn es annimmt, daß diese Arbeiten für den Jugendlichen gesundheitsgefährdend sind oder dessen geistig-seelische Entwicklung stören; gegebenenfalls ist der Staatliche Gewerbearzt einzuschalten.
- 18.5 Bei der Beurteilung von Gesundheitsgefahren durch das Heben und Tragen von Lasten sind die Werte aus dem „Gutachten über Gewichtsgrenzen für Männer, Frauen und Jugendliche - Heben und Tragen von Lasten“, von Hettinger, erstattet im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (s. Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 1. 10. 1981, Bundesarbeitsblatt 1981/11 S. 96) zugrunde zu legen.
- 19 Zu § 23 Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten i. V. m. § 27 Abs. 1 und 3 Behördliche Anordnungen und Ausnahmen
- 19.1 Die Beschäftigung mit Akkordarbeit birgt für Jugendliche die Gefahr übermäßiger Anstrengung in sich. Da die Jugendlichen mangels ausreichender Erfahrung noch nicht zu beurteilen vermögen, wie-

viel sie sich ohne gesundheitliche Nachteile zumuten dürfen, sind sie leicht geneigt, ihre Kräfte zu überschätzen. Die gleichen Bedenken wie bei Akkordarbeit bestehen bei sonstigen Arbeiten, bei denen durch gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, und bei der Zusammenarbeit in einer Gruppe mit Erwachsenen, die Mengenleistungslohn erhalten (Gruppenakkord u. ä.).

- 19.2 Zunächst verbietet das Gesetz, dem Jugendlichen durch die Art seiner Entlohnung einen Anreiz zur gesteigerten Arbeitsleistung zu geben. Darüber hinaus verbietet es aber auch die Fälle, in denen der Jugendliche zwar selbst nicht nach Mengenleistung entlohnt wird, jedoch mit in dieser Weise entlohten Erwachsenen so zusammenarbeitet, daß er sich dem gesteigerten Arbeitstempo nicht entziehen kann. Das Gesetz bezweckt, Jugendliche vor den Folgen eines ihrem Leistungsvermögen nicht angepaßten Arbeitstempos zu bewahren. Deutlich wird das u. a. daran, daß auch die Beschäftigung mit Arbeiten, bei denen das Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird - vor allem also mit Fließarbeit in vorgeschriebenem Arbeitstempo - verboten ist. Wird für bestimmte Tätigkeiten Akkordlohn bezahlt, so ist davon auszugehen, daß diese Tätigkeiten unter Akkordbedingungen verrichtet werden und damit unter das Beschäftigungsverbot des § 23 fallen. Dabei ist es unerheblich, innerhalb welcher Grenzen und mit welchen Mitteln im einzelnen die Möglichkeit besteht, die Arbeitsleistung zu steigern, da die Leistungssteigerung in jedem Fall - sei es durch technische Gegebenheiten, sei es durch menschliche Leistungsfähigkeit - begrenzt ist.
- 19.3 Sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, sind in erster Linie Arbeiten, bei denen dafür, daß in einer bestimmten Zeit mehr als ein bestimmtes Arbeitsquantum erbracht wird, zum Zeitlohn noch Prämien gezahlt werden (Quantitätsprämien). Arbeiten, bei denen zum Zeitlohn lediglich Prämien für sparsame Materialverwertung, Vermeidung von Unfällen, Pünktlichkeit, Sauberkeit, Genauigkeit, Qualität, sorgfältige Behandlung von Werkzeug, Maschinen und Material gezahlt werden, fallen daher nicht unter das Beschäftigungsverbot des § 23. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es nicht auf die Bezeichnung ankommt, die der Prämie im Betrieb gegeben wird, sondern auf den tatsächlichen Grund für ihre Gewährung.
- 19.4 Bei Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo wird die Gefahr übermäßiger Anstrengung der Jugendlichen durch das Bandtempo oder den Arbeitstakt bewirkt, die sich in der Regel nach den Kräften und der Routine der Erwachsenen richten. Hinzu kommt, daß der Zwang, ein Arbeitstempo längere Zeit hindurch gleichmäßig durchzuhalten, für Jugendliche im allgemeinen erheblich belastender ist als für Erwachsene. Hierauf und nicht auf die Schwere der Arbeit an sich kommt es an.
- 19.5 Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Jugendliche im „Gruppenakkord“ beschäftigt werden, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist. Als Ausbildung kann nur die Tätigkeit innerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes - BBiG -, in einem dem Berufsausbildungsverhältnis ähnlichen Ausbildungsverhältnis (Praktikanten, Volontäre - § 19 BBiG -), innerhalb der Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und auf Kauffahrteischiffen (§ 2 Abs. 2 BBiG) betrachtet werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß die Beschäftigung des Jugendlichen im Gruppenakkord nach dem Ausbildungsplan aufgrund des Berufsbilds erforderlich ist. Auch wenn diese Voraussetzung vorliegt, ist die Beschäftigung des Jugendlichen nicht durchweg zulässig, sondern nur soweit sie zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist, d. h. allenfalls für eine begrenzte Zeit, in der eine Fertigkeit nach dem Ausbildungsplan auf-

grund des Berufsbilds im Gruppenakkord zu erlernen ist. Keinesfalls kann darauf abgestellt werden, ob im einzelnen Betrieb gegebenenfalls die betreffende Tätigkeit üblicherweise im Gruppenakkord verrichtet wird.

Die Fachkunde im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 setzt die Fähigkeit voraus zu beurteilen, wie sich Zwangshaltung, Leistungsdruck, Arbeitstempo u. ä. auf die individuelle körperliche Konstitution des einzelnen Jugendlichen auswirken und auswirken werden; dazu muß der Fachkundige arbeits- und jugendphysiologische Kenntnisse haben. Es ist daher im allgemeinen zu verlangen, daß er den Arbeitsplatz, die Tätigkeit und den Jugendlichen selbst einer Verlaufsbeobachtung unterzieht, insbesondere bei Tätigkeitswechsel die Unbedenklichkeit in jeder Hinsicht bestätigt und dadurch den Schutz des Jugendlichen gewährleistet. Diese Voraussetzungen sind in der Regel nur beim Betriebsarzt im Sinne von § 4 des Arbeitssicherheitsgesetzes oder beim überbetrieblichen Dienst im Sinne von § 19 des Arbeitssicherheitsgesetzes gegeben. Steht dem Arbeitgeber keine Person zur Verfügung, die die vorgenannten Kenntnisse hat, erfüllt er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 23 Abs. 2 nicht.

- 19.6 Das Verbot der Beschäftigung im Gruppenakkord gilt nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 ferner nicht, wenn der Jugendliche eine Berufsausbildung für die im Gruppenakkord verrichtete Tätigkeit abgeschlossen hat und wiederum sein Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist. Da der Jugendliche in diesem Fall wohl kaum von der Leistungsentlohnung ausgeschlossen werden kann und damit die Gefahr der Überforderung besonders groß ist, kommt der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes durch die Aufsicht eines Fachkundigen besondere Bedeutung zu. Nummer 19.5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 19.7 § 27 Abs. 1 eröffnet dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt hinsichtlich des § 23 dieselben Möglichkeiten wie zu § 22. Nummer 18.4 gilt entsprechend.
- 19.8 § 27 Abs. 3 ermächtigt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, unter bestimmten Voraussetzungen für Jugendliche über 16 Jahre Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung im Gruppenakkord und mit Fließarbeit zuzulassen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- 19.81 Ausnahmen sind nur für kurzfristige Beschäftigung im Gruppenakkord oder mit Fließarbeit zu bewilligen. Eine solche kurzfristige Beschäftigung kann z. B. notwendig werden bei plötzlichem Ausfall von Erwachsenen. Dabei ist jedoch – wie in allen Fällen, in denen Ausnahmen von § 23 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 beantragt werden – zu prüfen, ob die Beschäftigung der Jugendlichen im Gruppenakkord oder mit Fließarbeit aus betrieblichen Gründen dringend erforderlich ist. So ist vor allem zu prüfen, ob der Einsatz von Jugendlichen nicht dadurch vermieden werden kann, daß erwachsene Arbeitnehmer an dem betreffenden Arbeitsplatz eingesetzt werden. In jedem Fall hat der Antragsteller nachzuweisen, daß er alles, was ihm zuzumuten ist, erfolglos versucht hat, um erwachsene Arbeitskräfte – sei es innerhalb, sei es außerhalb seines Betriebes – für die Arbeit zu gewinnen.
- 19.82 Zu den Gründen, die eine Ausnahme vom Verbot der Beschäftigung mit Fließarbeit nicht zu stützen vermögen, gehören Belange der Berufsausbildung. Hierfür hat der Gesetzgeber keine Notwendigkeit gesehen, da ein Berufsbild, das das Erlernen einer bestimmten Tätigkeit in Fließarbeit vorschreibt, nicht bekannt ist.
- 19.83 Wenn Anträge damit begründet werden, daß die Jugendlichen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihre Arbeit im Gruppenakkord oder am Fließband verrichten und sich bereits vorher an den Zeitrhythmus gewöhnen oder mit dem Akkord- oder Leistungsgedanken vertraut machen sollten, kann ihnen ebenfalls nicht stattgegeben werden. Durch die Bewilligung derartiger Ausnahmen würde die

Bestimmung über die Altersgrenze umgangen werden.

- 19.84 Dem Antrag muß für jeden Jugendlichen eine ärztliche Bescheinigung beigelegt sein, daß gegen die Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Eine derartige Unbedenklichkeitsbescheinigung setzt genaue Kenntnisse sowohl der physiologischen Eignung des Jugendlichen als auch der spezifischen Anforderungen des Arbeitsplatzes und der Tätigkeit voraus. Diese sind beim Betriebsarzt im Sinne von § 4 des Arbeitssicherheitsgesetzes gegeben.
- 19.85 Voraussetzung für die Bewilligung einer Ausnahme ist in jedem Fall, daß Art und Tempo der Arbeit eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht befürchten lassen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muß das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt für jeden einzelnen Jugendlichen prüfen. Die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ersetzt diese Prüfung nicht; sie ist vielmehr Voraussetzung dafür. An der Prüfung ist stets der Staatliche Gewerbearzt zu beteiligen. Verlangt die Sachlage eine sofortige Entscheidung, so kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt – falls es selbst keine Bedenken hat – die Ausnahme mit dem Vorbehalt bewilligen, sie nach Eingang der noch ausstehenden Stellungnahme zu widerrufen oder es kann die Ausnahme bis zum Eingang der Stellungnahme befristen. Derartige Anträge hat der Staatliche Gewerbearzt mit Vorrang zu bearbeiten. Eine Beteiligung des Staatlichen Gewerbearztes ist nicht erforderlich bei Anträgen, die von vornherein erkennen lassen, daß die Voraussetzungen nach Nummern 19.81 bis 19.83 nicht erfüllt sind. Im Bewilligungsbescheid sind die Jugendlichen, auf die sich die Ausnahme erstreckt, namentlich zu bezeichnen.

- 20 Zu § 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen i. V. m. § 27 Abs. 2 Behördliche Anordnungen und Ausnahmen

Nach § 27 Abs. 2 kann einzelnen Personen unter bestimmten Voraussetzungen verboten werden, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder sie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne von § 1 zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden. Unter ähnlichen Voraussetzungen kann nach § 24 BBiG und nach § 24 der Handwerksordnung – HandwO – die Befugnis, Auszubildende einzustellen und auszubilden, entzogen werden.

Es wird häufig notwendig sein, sowohl Verbote nach § 27 Abs. 2 als auch nach § 24 BBiG/§ 24 HandwO auszusprechen, da der persönliche Geltungsbereich dieser Verbote unterschiedlich ist. Ein Verbot nach § 27 Abs. 2 kann die Beschäftigung aller Jugendlichen, allerdings nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ein Verbot nach dem BBiG und nach der HandwO nur die Beschäftigung von Auszubildenden, allerdings ohne Rücksicht auf ihr Alter, erfassen. Zuständig sind für Entscheidungen nach § 27 Abs. 2 die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und nach § 24 HandwO die Regierungspräsidenten; für Entscheidungen nach § 24 BBiG sind ebenfalls grundsätzlich die Regierungspräsidenten zuständig, jedoch für die in Teil 6 Abschnitte 4 bis 7 BBiG genannten Berufe die dort aufgeführten Stellen [vgl. auch Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Juni 1970 (GV. NW. S. 515), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1982 (GV. NW. S. 300), – SGV. NW. 7123 – und Verordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 872), geändert durch Verordnung vom 24. September 1985 (GV. NW. S. 593), – SGV. NW. 7124 –].

Die genannten Stellen sollen bei der Prüfung und Entscheidung eng zusammenarbeiten. Sie sollen sich über die Einleitung eines auf Ausspruch des Verbots gerichteten Verfahrens und die Entscheidung gegenseitig unterrichten. Darüber hinaus sind Verbote nach § 27 Abs. 2 dem Gewerbezentralregister (§ 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d GewO) mitzuteilen;

soweit die GewO auf den Arbeitgeber keine Anwendung findet, ist die Mitteilung gem. § 11 Abs. 2 Satz 4 des Bundeszentralregistergesetzes an das Bundeszentralregister zu richten.

21 Zu § 29 Unterweisung über Gefahren

Unterweisungen nach § 29 müssen mindestens halbjährlich wiederholt werden. Im Rahmen eines Bußgeldverfahrens nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 muß der Arbeitgeber nicht nur nachweisen, daß er der Unterweisungspflicht richtig, sondern auch rechtzeitig nachgekommen ist. Wie er diesen Nachweis führt, etwa durch entsprechende Aufzeichnungen, evtl. mit Gegenzeichnung des unterwiesenen Jugendlichen, bleibt ihm überlassen.

22 Zu § 51 Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Berichtspflicht

22.1 Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist es, die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und, soweit Ausnahmen bewilligt sind, die Beachtung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen zu überwachen. Sie haben dabei außer den Befugnissen nach § 52 Abs. 2 auch die Befugnisse nach § 12 des Ordnungsbehörden-gesetzes.

22.2 Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Familienhaushalt ist gemäß § 2 der Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. Oktober 1976 (GV. NW. S. 359), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1983 (GV. NW. S. 192), – SGV. NW. 805 – auf gelegentliche Prüfungen beschränkt worden. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben nach pflichtgemäßem Ermessen die Einhaltung der Schutzvorschriften durch Stichproben zu überprüfen, den an sie herangetragenen Beschwerden nachzugehen und ermittelte Mißstände abzustellen.

23 Zu § 52 Unterrichtung über Lohnsteuerkarten an Kinder

Die Gemeindebehörden haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu benachrichtigen, wenn sie eine Lohnsteuerkarte für ein Kind im Sinne von § 2 Abs. 1 und 3 ausstellen. Zwar wird es sich nicht in allen derartigen Fällen um verbotene Kinderarbeit handeln, weil z. B. auch Waisengeld in bestimmten Fällen der Lohnsteuerpflicht unterliegt. Dennoch dürften Rückfragen bei den Personensorgeberechtigten dazu führen, unzulässige Kinderarbeit zu entdecken und zu unterbinden.

24 Zu § 53 Mitteilung über Verstöße

Anlage 2

24.1 Nach § 45 BBiG/§ 41 a HandwO haben die zuständigen Stellen (vgl. Anlage 2) die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und durch Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden zu fördern. Sie bestellen zu diesem Zweck Ausbildungsberater. Die zuständigen Stellen haben nach § 23 BBiG/§ 23 a HandwO ferner darüber zu wachen, daß sowohl der Auszubildende persönlich und fachlich als auch die Ausbildungsstätte zur Ausbildung geeignet sind; ist das nicht der Fall und ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben, haben sie das der zuständigen Behörde mitzuteilen, die dann nach § 24 BBiG/§ 24

HandwO die Einstellungs- und Ausbildungsbefugnis zu entziehen hat oder entziehen kann (vgl. Nummer 20).

24.2 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind verpflichtet, den zuständigen Stellen schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des JArbSchG oder gegen Rechtsverordnungen, die aufgrund des JArbSchG erlassen sind, mitzuteilen. Als schwerwiegend sind grundsätzlich alle Verstöße zu betrachten, die zu einer Ordnungsverfügung mit Androhung/Festsetzung von Zwangsgeld oder zu einem Bußgeldbescheid geführt haben. Auch im Einzelfall leichtere Verstöße können schwerwiegend werden, wenn sie wiederholt vorkommen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bitten die zuständigen Stellen, ihnen mitzuteilen, was sie aufgrund der Mitteilung veranlaßt haben.

24.3 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter übersenden dem zuständigen Arbeitsamt von jeder Mitteilung nach Nummer 24.2 eine Durchschrift. Die Arbeitsämter werden damit in die Lage versetzt, die Ausbildungsqualität der Betriebe besser zu beurteilen und im Sinne von § 29 Abs. 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes Jugendliche nur in einwandfreie Berufsausbildungsstellen zu vermitteln.

24.4 In den Mitteilungen nach Nummer 24.2 sind lange Ausführungen zu vermeiden. Meist dürfte es genügen, die Verstöße stichwortartig zu benennen. Dabei ist aber Wert auf möglichst genaue Angaben zu legen, also z. B. nicht „Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit (§ 8 Abs. 1 JArbSchG)“, sondern „18mal Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit um 1 bis 1¼ Stunden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG)“. Konkrete Angaben können entfallen, wenn der Mitteilung z. B. Durchschrift oder Ablichtung einer Ordnungsverfügung oder eines Bußgeldbescheids beigefügt wird, woraus alles Nähere zu ersehen ist.

24.5 Durch die Ergänzung des BBiG und der HandwO (§ 63 Nr. 2 und § 64 Nr. 2 JArbSchG) sind die zuständigen Stellen verpflichtet, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Wahrnehmungen mitzuteilen, die für die Durchführung des JArbSchG von Bedeutung sein können. Derartigen Hinweisen ist unverzüglich nachzugehen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterrichten die zuständigen Stellen darüber, was sie gegebenenfalls aufgrund der Mitteilung veranlaßt haben.

25 Zu § 72 Inkrafttreten

Nummer 52 der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1777) ist weiterhin anwendbar.

26 Mein RdErl. v. 6. 9. 1976 (SMBI. NW. 8051) wird aufgehoben.

27 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister hinsichtlich der Nummern 2, 3.1, 7.11 bis 7.21 sowie 7.3.

dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft hinsichtlich der Nummern 3.21 und 6.4 bis 6.42 und

dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hinsichtlich der Nummern 20 und 24.

Anlage 1

**Zusammenstellung
der für Kinder ungeeigneten Beschäftigungen
in der Landwirtschaft**

I. Gruppe Feldarbeiten

(Vorbereitungsarbeiten, Bestellungsarbeiten, Pflege- und Schutzarbeiten, Erntearbeiten, Abfuhrarbeiten, Nachbestellungsarbeiten für Getreide, Hackfrüchte, sonstige Kulturen)

Art der Arbeit	Arbeits Hilfsmittel
1. Bestellung	
a) Pflügen	Schlepper Pferd
b) Eggen	Schlepper Pferd
c) Walzen (alle Typen)	Schlepper Pferd
d) Pflanzen von Kartoffeln	Hand
e) Graben	
2. Düngung	
a) Stallmist streuen	Forke Streuer
b) Handelsdünger streuen	Hand Maschine
3. Pflege	
a) Striegeln	Schlepper oder Pferd
b) Häufeln	Schlepper oder Pferd
c) Hacken im Feldeinsatz	Hand-Schlaghacke
d) Verziehen von Rüben	
4. Schädlingsbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln	
5. Chemische Unkrautvernichtung	
6. Heuernte	
a) Mähen	Sense Grasmäher
b) Wenden	Gabelwender Heumaschine
c) Reutern	
d) Aufladen	
7. Getreideernte	
a) Bindemäher	
b) Mähdrescher	
c) Strohpresse	
d) Aufstellen von Garben	
e) Aufladen	
f) Wagenrücken	Schlepper
8. Hackfruchternte	
Zuckerrüben:	
a) Köpfen	Köpfschuppe
b) Roden	
c) Maschinelle Rodung	
d) Aufladen von Blatt und Rüben	
Kartoffeln:	
a) Kraut abschlagen	Krautschläger
b) Auflesen hinter Schleuder- maschinen	
c) Aufladen	
9. Drainage und Grabenreinigung	
a) Grabearbeiten	
b) Rohrverlegung	
c) Grabenreinigung	

II. Gruppe Stallarbeiten einschl. Weidebetrieb

(Rindviehställe, Pferdeställe, Schweineställe, Schafställe, Kleinviehställe)

Art der Arbeit	Arbeitshilfsmittel
Rindviehstall:	
Vorarbeiten zum Füttern (Heranschaffen der Silage)	
Putzen von Kühen, Rindern und Bullen	
Klauenpflege	
Misten	Hand/Karre automatisch
Melken	Hand Maschine
Kannen säubern.	
Schweinestall – Mast:	
Kartoffeln dämpfen	
Misten	
Schafstall:	
Misten	
Scheren	
Hühnerstall:	
Misten	

III. Gruppe Arbeiten in Speichern, Scheunen und sonstigen Lagern (Silo, Speicher, Scheune, Keller, Feldmiete)

Silos:	
Säubern, herrichten, streichen	
Alle Arbeiten, die mit Beschicken und Entnahme der Silage zusammenhängen	
Festtreten der Silage	
Speicher:	
Umstechen von feuchtem Getreide	
Einsacken und abwiegen	
Beizen	
Saatgutreinigung.	
Scheune:	
Alle Arbeiten des Ein- und Ausbansens	
Alle Arbeiten an der Dreschmaschine.	
Keller:	
Alle Transporte.	

IV. Gruppe Gartenarbeiten

Hausgarten
Graben
Rigolen

Kompost umstechen
Düngen mit Handelsdünger
Pflanzenschutz mit chemischen Mitteln
Ausschneiden von Obstbäumen
Roden von Bäumen und Sträuchern.

V. Gruppe Grünlandarbeiten

(Pflege und Pflanzenschutz, Ernte und Transport)

Wiesen und Weiden:

Kompost verteilen
H-Dünger streuen
W-Dünger streuen
Pflanzenschutz mit chemischen Mitteln
Mähen
Laden

VI. Gruppe Transportarbeiten

(auf inneren Verkehrswegen, auf äußeren Verkehrswegen)

A. Innere Verkehrswege:

Tragen von leeren Milchkannen auf weitere Entfernungen
Transport von leeren Milchkannen am Fahrrad
Be- und Entladen von nicht leichten Gütern
Weiterfahren von Erntewagen
von Treckern

B. Äußere Verkehrswege:

Fahren von Gespannen
Lenken von Motorfahrzeugen
Be- und Entladen von nicht leichten Gütern
Transporte mit motorgetriebenen Fahrzeugen

VII. Gruppe Waldarbeiten

Läuterungen
Ästungen
Wegebauarbeiten
Hauungsbetrieb
Jagd (Ausnahme: nur Hilfe bei der Wildfütterung)

VIII. Gruppe Hofarbeiten**Bauarbeiten auf dem Hof:**

Reparaturen von Pflaster- und Plattenbelag
Rohre und Platten legen
Anrühren von Kalk und weißen
Streicharbeiten auf Leitern
Dacharbeiten
Holzarbeiten mit angetriebenen Werkzeugen
(z. B. Kreissäge)
Bohrmaschine, elektrisch angetrieben
Schleifstein, elektrisch.

Zuständige Stellen, die Ausbildungsberater zu bestellen haben
(§ 45 BBiG und § 41a HandwO)

Zuständige Stelle	Für die Berufsausbildung	§
Handwerkskammer	a) in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung, die als Handwerk betrieben werden b) in Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben; ferner in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Gewerben der Anlage B für Handwerksordnung durchgeführt wird	73 BBiG i. V. m. § 41a HandwO 74 BBiG
Industrie- und Handelskammer	in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind; ferner in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird	75 BBiG
Landwirtschaftskammer	in den Betrieben der Landwirtschaft einschl. der ländlichen Hauswirtschaft (insbesondere Weinbau, Gemüse-, Obst- u. Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei in Binnengewässern, kleine Hochsee- u. Küstenfischerei, Pflanzenzucht, Zucht oder Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere)	79 BBiG
Rechtsanwaltskammer	der Rechtsanwaltsgehilfen und der Gehilfen, die gleichzeitig zum Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgehilfen oder zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen ausgebildet werden	87 BBiG
Patentanwaltskammer (bundesunmittelbar)	der Patentanwaltsgehilfen	87 BBiG
Notarkammer	der Notargehilfen	87 BBiG
Notarkasse	in ihrem Tätigkeitsbereich	87 BBiG
Wirtschaftsprüferkammer (durch Vereinbarung kann Zuständigkeit auf andere Kammer übertragen werden)	der Gehilfen in wirtschaftsberatenden Berufen	89 BBiG
Berufskammer der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (in NW: Landeskammer NW für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen – im übrigen wie zur Wirtschaftsprüferkammer)	der Gehilfen in steuerberatenden Berufen	89 BBiG
Ärztekammer	der Arzthelfer	91 BBiG
Zahnärztekammer	der Zahnarzthelfer	91 BBiG
Apothekerkammer	der Apothekenhelfer	91 BBiG
Im öffentlichen Dienst bestimmen die zuständige Stelle		
a) die oberste Bundesbehörde	für ihren Geschäftsbereich, für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen oder sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird	84 BBiG
b) die Länder	für ihren Bereich, für die Gemeinden und Gemeindeverbände, für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird	84 BBiG
Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen die zuständige Stelle	für ihren Bereich in Ausbildungsberufen, die nicht von §§ 73 bis 75, § 79, § 84, § 87, § 89, § 91 und § 93 BBiG erfaßt	84a BBiG
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle bestimmen	für den Bereich der nichtländlichen Hauswirtschaft	93 BBiG
der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle bestimmen	für alle Fälle, die in §§ 74 bis 96 BBiG nicht geregelt sind	97 BBiG

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 15. 6. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 15,20 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Verwaltungsvorschriften zum Ersatzschulfinanzgesetz (VVzEFG) Änderung RdErl. d. Kultusministers v. 27. 5. 1987	312	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1987	321
Umstellung der Stellendaten RdErl. d. Kultusministers v. 18. 5. 1987	312	Lehrerfortbildung. Kirchliche Fortbildungsangebote an Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre. Änderung RdErl. d. Kultusministers v. 19. 5. 1987	324
1 Erstattung der Schülerfahrkosten und der Kosten für Lernmittel an Schüler, die Schulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (sog. Pendler)		Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 24 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO) im Fach Evangelische Religionslehre; Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirchen als geeignete Einrichtungen RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1987	324
2 Schülerfahrkosten. Kostenübernahme aus Landesmitteln für behinderte Schüler. Berufsschüler in Splitterberufen und arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche. Änderung RdErl. d. Kultusministers v. 27. 5. 1987	314	Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf von Anwärtern im Vorbereitungsdienst für ein schulfrembezogenes Lehramt. Aufhebung RdErl. d. Kultusministers v. 8. 5. 1987	324
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freiwilligen Schülersportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen RdErl. d. Kultusministers v. 19. 5. 1987	314	Nichtraucherschutz in der Schule RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1987	324
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 7. Mai 1987	315	Aufhebung von Erlassen RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1987	325
1 Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten für die Sekundarstufe I der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums		„Aktionsprogramm Breitensport“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. 2 Radwanderfahrt „Quer durch Nordrhein-Westfalen“ 1987. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1987	325
2 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I		Fußball-Lehrer-Ausbildung; Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Fußball-Lehrer gemäß der Trainerordnung des Deutschen Fußball-Bundes RdErl. d. Kultusministers v. 10. 4. 1987	325
3 Stundentafeln für die Sekundarstufe I, Gesamtschule. Änderung RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1987	316		
Fünf-Tage-Woche an Schulen. Änderung RdErl. d. Kultusministers v. 13. 5. 1987	317		
Bewegliche Ferientage zur Disposition der einzelnen Schule, Schuljahre 1987/88 und 1988/89 RdErl. d. Kultusministers v. 13. 5. 1987	317		
Berufsschulunterricht für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1987	317	Nichtamtlicher Teil	
Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr. Änderung RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1987	318	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	326
Vorläufige Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studierender mit Zeugnissen der Bewertungsgruppe II und III für die Aufnahme des Studiums an Fachhochschulen. Änderung der Zeugnisformulare RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1987	318	Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	328
Eingliederung von deutschen Aussiedlern in das Zulassungsverfahren gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen. Aufhebung RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1987	319	Landschaftskundliches Praktikum für Pädagogen aller Schulformen – Wanderführerlehrgang	328
Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule RdErl. d. Kultusministers v. 14. 5. 1987	319	Schüleraustausch mit den USA	328
Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL). Änderung RdErl. d. Kultusministers v. 25. 4. 1987	319	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juni 1987	328
Schülerbetriebspraktikum in der Sekundarstufe I. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1987	320	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. April bis 22. Mai 1987	329
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. April bis 20. Mai 1987	331
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	332

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Grundordnung für die Fachhochschule Köln vom 3. April 1987	336	Berichtigung der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 10. Dezember 1986 (GABl. NW. 1987 S. 37)	357
Einführung des Zusatzstudiengangs Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache an der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 4. 1987	343	Satzung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Mai 1987	357
Einführung eines Magisterstudiengangs im Fach Rechtswissenschaft als Zusatzstudiengang an der Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 4. 1987	343	Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 11. Mai 1987	357
Änderung des Fachhochschulstudiengangs Maschinenbau an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 4. 1987	343	Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik der Ruhr-Universität Bochum vom 23. April 1987	358
Änderung des Diplomstudiengangs Chemietechnik an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 4. 1987	344	Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 27. April 1987	361
Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln vom 1. April 1987	344		
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Mai 1987	346	Nichtamtlicher Teil	
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Außer-schulisches Erziehungs- und Sozialwesen an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 6. Mai 1987	351	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Juni 1987	362
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Psychologie an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal vom 5. Mai 1987	356	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. April bis 22. Mai 1987	363
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. April bis 20. Mai 1987	365

– MBl. NW. 1987 S. 829.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3509